



01. Verwaltungsordnung (VwO)

- § 1 Name und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball
- § 4 Gliederung
- § 5 Tagung der DGSV-Sparte Fußball
- § 6 Spartenleitung
- § 7 Aufgaben der Spartenleitung
- § 8 Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail-Pauschale für Spartenmitarbeiter
- § 9 Finanzierung
- § 10 **Genehmigungen**
- § 11 Statistik

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter durch Frauen, Männer oder diverse Personen besetzt werden.

§ 1

Name und Geschäftsjahr

- a) Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußball- und Futsalsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGSV) und wird nach DGSV-Verbandssatzung gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußball-sparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der DGSV-Sparte Fußball sind:

- a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGSV,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
- e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden, Sportorganisationen sowie dem Spitzenverband,
- f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußball-verbänden zu pflegen und zu achten,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der DGSV-Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
- h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 3

Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball

- a) Die DGSV-Sparte Fußball kann in den Organisationen bzw. in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden Mitglied werden.

- b) Über die Mitgliedschaft der DGSV-Sparte Fußball in den anderen Organisationen entscheidet das DGSV-Präsidium.
- c) Die Mitgliedschaften der DGSV-Sparte Fußball sind in der Homepage zu finden.

§ 4

Gliederung

Die DGSV-Sparte Fußball gliedert sich nach der SpO verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb Deutschlands auf.

§ 5

Tagung der DGSV-Sparte Fußball

- a) Die Tagung der DGSV-Sparte Fußball ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Tagung findet **jährlich** statt. Er wird vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter einberufen. Die **Vorankündigung mit vorläufiger Tagesordnung** muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen. **2 Monate vor dem Termin folgt dann die Einladung zur Tagung.** Der Verbandsfußballwart kann die Tagung der DGSV-Sparte Fußball in virtueller Form (Videokonferenz) abhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- c) **Auf Antrag von 1/4 der Landessportverbände bzw. Fußballvereine oder aufgrund eines Beschlusses der Spartenleitung ist eine außerordentliche Tagung einzuberufen. Die Einberufung zur außerordentlichen Tagung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Der Verbandsfußballwart kann die Tagung der DGSV-Sparte Fußball in virtueller Form (Videokonferenz) abhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.**
- d) Bei der Tagung werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- e) Für die Tagung werden vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter Einladung mit Tagesordnung an die Landessportverbände und die Mitgliedsvereine verschickt.
- f) Anträge sind spätestens 2 Monate vor der Tagung mit Begründung beim Verbandsfußballwart einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der DGSV-Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen.
- g) **Dringlichkeitsanträge sind spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Tagung mit Begründung beim Verbandsfußballwart einzureichen und können nur behandelt werden, wenn die Tagung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.**
- h) Anträge der Vereine müssen über die Technischen Leiter Nordost und Südwest bzw. Landessportverbände laufen.
- i) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der DGSV-Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter.
- j) Die Tagung ist nicht öffentlich. Zuschauer (Gäste) sind nicht zugelassen, ausgenommen bei besonderen Gründen und mit vorheriger Genehmigung des Verbandsfußballwartes.

- k) Jeder Landessportverband hat so viele Stimmen, wie gemeldete Fußballvereine in seiner Sparte sind und eine zusätzliche Stimme für den Landessportverband selbst. Der Landesfußballverband kann bei je 5 Fußballvereinen einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden. Sollten die Fußballvereine an die Tagung teilnehmen, reduziert sich die Stimmenanzahl des Landessportverbandes.
- l) Jeder gemeldete Fußballverein hat eine Stimme und kann einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung beim zuständigen Landessportverband.
- m) Jedes Mitglied der Spartenleitung hat **2 Stimmen**, auch bei Ausübung von 2 oder mehrere Ämter in der Spartenleitung. Wird ein Amt von 2 oder mehrere Personen ausgeübt, so haben sie gemeinsam **2 Stimmen**.
- n) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Tagung der DGSV-Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landessportverbände und Mitgliedsvereine.
- o) Die **Tagung** wird nach der **Satzung und** Geschäftsordnung des **DGSV** durchgeführt.

§ 6

Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

Führende Spartenleitung

1. Verbandsfußballwart
2. Verwaltungsstelle
3. Kassenstelle

Erweiterte Spartenleitung

4. Passstelle
5. Controlling
6. Kommunikations- und Medienkoordinator
7. Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Technische Leitung

8. Technische Leitung für **Männer-Fußball**
9. Technische Leitung für Frauen
10. Technische Leitung für Jugend
11. Technische Leitung für Senioren
12. **Technische Leitung für Männer-Futsal**
13. Technische Leitung Nordost
14. Technische Leitung Südwest

Sportgericht

15. Vorsitzender des Fußball-Sportgerichtes
16. Einzelrichter **des Fußball-Sportgerichtes** Nord
17. Einzelrichter **des Fußball-Sportgerichtes** Süd

Die führende Spartenleitung besteht aus dem Verbandsfußballwart, der Verwaltungsstelle und Kassenstelle sowie einer weiblichen Spartenmitarbeiterin, die aus dem Kreis der Spartenmitarbeiterinnen kommt.

Gemäß Schiedsrichterordnung § 4 und § 5 wird der Schiedsrichterausschuss von der Schiedsrichterversammlung vor der Tagung der DGSV-Sparte Fußball mit Neuwahlen gewählt und bedarf auf der Tagung der Bestätigung. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses gehört der Spartenleitung an.

§ 7

Aufgaben der Spartenleitung

Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Fußballsport zu treffen. Bei Bedarf ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.

Die Spartenleitung hat die Durchführung der Fußballspiele im DGSV zu überwachen.

Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem fußballbetreibenden Verein eines Mitgliedsverbandes des DGSV sein.

a) Verbandsfußballwart

Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der DGSV-Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Tagung der DGSV-Sparte Fußball sowie der Anweisungen des DGSV-Präsidiums.

Der Verbandsfußballwart ist für die Auslegung der Spartenordnung der DGSV-Sparte Fußball zuständig. Außerdem ist er berechtigt, die Sondergenehmigungen und sonstige Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.

Der Verbandsfußballwart bzw. dessen Stellvertreter haben das Recht, an allen Tagungen der Regionen bzw. Landessportverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht, einen Vertreter der Spartenleitung zu dieser Tagung zu entsenden.

Sollte der Verbandsfußballwart seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen (können), übernimmt der in der Rangfolge nächste Spartenmitarbeiter (siehe VwO § 6) kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl die Ausübung dieses Amtes. Die Spartenleitung kann eine Person aus ihren Kreisen abstimmen, die den Verbandsfußballwart kommissarisch vertreten wird.

b) Verwaltungsstelle

Der Verwalter ist berechtigt, den Antrag zur vorzeitigen Freigabe, Antrag auf Zweitspielrecht, die Genehmigung des Vereinsturniers, die Sondergenehmigungen und sonstige Genehmigungen zu erteilen.

Er ist für die Kommunikation mit den Vereinen zuständig und verwaltet deren Kontaktdaten sowie die Termine im Veranstaltungskalender.

Außerdem führt die Verwaltungsstelle die Statistik der betreffenden Daten der DGSV-Sparte Fußball.

c) Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

d) Passstelle

Der Passstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der DGSV-Sparte Fußball zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt nach der SpO durch diesen Verwalter.

e) Controlling

Der Kontrolleur überwacht alle Spielberichtsbögen und Spielsperren, und kontrolliert auch die Asylanträge sowie die Trikotwerbung.

Er ist berechtigt, die Vorkommnisse der Verstöße an das Sportgericht zu melden.

f) Kommunikations- und Medienkoordinator

Der Medienkoordinator ist für die Homepage, die sozialen Medien und die Pressemitteilungen zuständig.

g) Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss ist für die gehörlosen Schiedsrichter zuständig, kümmert sich um deren Ausbildung, Weiterbildung und Einsätze bei den Meisterschaften. Er ist auch für die Bestellung der Schiedsrichter für die Spiele zuständig.

h) Technische Leitung

Die Technische Leitung besteht aus mehreren Mitarbeitern der DGSV-Sparte Fußball.

Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle.

Die Technische Leitung ist berechtigt, den Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft und Antrag auf Spielverlegung zu erteilen.

Die Technischen Leiter der Regionen sind für die Durchführung der jeweiligen Regionen aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle zuständig.

i) **Sportgericht**

Das Sportgericht besteht aus mehreren Mitarbeitern der DGSV-Sparte Fußball.

Die Aufgaben des Sportgerichts sind in § 4 der Rechts- und Strafordnung zu finden.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Telefon/E-Mail-Pauschale für Spartenmitarbeiter

- a) Telefongebühren- und E-Mail-Kosten – pauschal – pro Jahr
 - Pro Spartenmitarbeiter bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) je nach Aufwand
- b) Aufwandsentschädigung – pauschal – pro Jahr
 - Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand
- c) Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale für Telefongebühren- und E-Mail-Kosten trotzdem nur bis zu 180,00 € (15,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt. Die Pauschale für Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes zusätzliche Amt. Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

§ 9

Finanzierung

- a) Die zur Durchführung der Aufgaben der DGSV-Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - I) Spartenbeitrag der Mitgliedsvereine mit Fußballabteilung. Für die Vereine, die in den Regionen fallen, gilt zusätzlicher Regionsbeitrag,
 - II) Veranstaltungen repräsentativer Spiele,
 - III) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung,
 - IV) Geldstrafen,
 - V) Gebühren und Verfahrenskosten,
 - VI) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.
- b) Die Regelungen für Ein- und Austritt der Mitgliedsvereine setzen sich wie folgt zusammen:
 - I) Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr (auch bei Wiederaufnahme) und ein voller Spartenbeitrag und ggfs. ein voller Regionalbeitrag zu zahlen,

- II) Der Austritt aus der DGSV-Sparte Fußball ist zum 30.06. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Die Kündigung muss beim Verbandsfußballwart schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 30.06. des Jahres ist der Spartenbeitrag und ggfs. der Regionalbeitrag komplett zu zahlen.

§ 10

Genehmigungen

- a) Alle Genehmigungsanträge für Vereinsturniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landesfußballwart / Landessportverband an den Verbandsfußballwart / die Verwaltungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind die Bestimmungen des DGSV und in der SpO zu beachten.
- b) Alle Anträge auf Genehmigung von Werbung müssen an das Spielbericht-Controlling zwecks Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind die Werbe-Richtlinien des DGSV und in der SpO zu beachten.
- c) Alle Anträge auf Genehmigung müssen an den Verbandsfußballwart / die Verwaltungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden:
- Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften
 - Antrag auf Zweitspielrecht nach § 13 Jugendordnung
 - Antrag auf Sondergenehmigung bzw. Leihspieler/in-Genehmigung
- Die weiteren Regelungen sind in der SpO und GbO zu beachten.
- d) Alle Anträge auf Genehmigung müssen an den zuständigen Technischen Leitung zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden:
- Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft
 - Antrag auf Spielverlegung
- Die weiteren Regelungen sind in der SpO zu beachten.
- e) Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate E-Mail zu senden.

§ 11

Statistik

Die Statistik wird von der Verwaltungsstelle geführt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle die DGSV-Sparte Fußball betreffenden Daten sorgfältig bearbeitet und dokumentiert werden.

Die Verwaltungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.